

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12^{tes} Stück vom Jahre 1842.

N^o 33.) Bekanntmachung,

die Anstellung der Bauverständigen für die alterbländische Immobilier-Brandversicherungsanstalt und einige andere, auf letztere bezügliche Bestimmungen betreffend;

vom 26sten August 1842.

Nachdem die in § 2 des Gesetzes vom 11ten Juli 1840, die Abänderung einiger Bestimmungen über die alterbländische Immobilier-Brandversicherungsanstalt betreffend, und § 8 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung von demselben Tage, die Fixation der Brandcassenbeiträge und andere, auf die vorgedachte Anstalt bezügliche Vorschriften betreffend, erwähnten Bauverständigen angestellt worden sind, als wird in Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmungen Folgendes bekannt gemacht:

§ 1. Die alten Erblande sind mit Vorbehalt der künftighin durch die Erfahrung etwa als rathlich sich darstellenden Abänderungen in neun Taxationsbezirke eingetheilt worden.

Diese Bezirke umfassen, und zwar der

- 1te, die Amtsbezirke Dresden, Pirna, Meißen und Grödenburg,
- 2te, den Bezirk der königlichen Kreisdirection zu Budissin, soweit derselbe alterbländische Ortschaften umfaßt, ingleichen die Amtsbezirke Hohnstein mit Lohmen, Radeberg mit Lausnitz, Moritzburg und Hain,
- 3te, den Landgerichtsbezirk Oschatz, ingleichen die Amtsbezirke Leisnig, Mügeln mit Sorzig, Mulschen, Golditz und Rochlitz, jedoch ausschließlich der zu den Lehnsherrschaften Wechselburg, Rochsburg und Penig gehörigen Orte,
- 4te, die Amtsbezirke Leipzig, Pegau, Borna und Grimma, ingleichen den Landgerichtsbezirk Wurzen,
- 5te, die Amtsbezirke Zwickau, Werdau, Wiesenburg und Stollberg, ingleichen sämtliche zu den Fürstlich und Gräfllich von Schönburgischen Receßherrschaften, sowie zu den Lehnsherrschaften Wechselburg, Rochsburg, Penig und zu der Herrschaft Wildenfels gehörigen Orte,
- 6te, die Amtsbezirke Plauen mit Pausa, Voigtsberg und Eibenstock,
- 7te, die Amtsbezirke Schwarzenberg mit Grottendorf, Grünhain, Wolfenstein und Lauterstein,
- 8te, die Amtsbezirke Chemnitz, Augustusburg und Frankenberg mit Sachsenburg, und der
- 9te, die Amtsbezirke Freiberg, Frauenstein, Dippoldiswalda und Rössen,

und zwar durchgängig einschließlich der in benannten Bezirken gelegenen Städte, Königlichen und Patrimonial-Gerichte.

§ 2. Als Bau- und Spritzenfachverständige für die § 1 bezeichneten Bezirke sind mit dem ihnen beigelegten Dienstprädicate „Brandversicherungs-Inspector“ angestellt worden: für den 1sten und 2ten Bezirk der Architekt und frühere Taxations-Revisor

Herrmann Treutler,

mit Beizehung zweier Assistenten, gegenwärtig in der Person der Architekten

Carl Gustav Winter und

Ludwig Schmidt,

allerseits in Dresden,

3ten Bezirk, der Architekt und frühere Taxations-Revisor

Johannes Theodor Kaiser zu Leisnig,

4ten Bezirk, der Architekt und frühere Taxations-Revisor

Carl Robert Friedrich Kanitz zu Leipzig,

5ten Bezirk, der vormalige Zwickauer Stadt-Bau-Inspector, Architekt

Carl Friedrich Emil Gutwasser zu Zwickau,

6ten Bezirk, der vormalige Taxations-Revisor und gleichzeitige Lehrer an der Baugewerks- und Gewerkschule zu Plauen, Architekt

Ernst Otto Roszbach,

mit Beizehung eines Assistenten, gegenwärtig in der Person des Architekten

Heinrich Oskar Thuisko Gög,

beiderseits zu Plauen,

7ten Bezirk, der Architekt und frühere Taxations-Revisor

Friedrich August Krantz zu Annaberg,

8ten Bezirk, der Maschinenbauverständige und Architekt

Heinrich Ludwig Kato zu Chemnitz,

und für den

9ten Bezirk, der vormalige Taxations-Revisor und Architekt

Friedrich Clemens Berggoldt zu Freiberg wohnhaft.

Bei Erledigungs-, Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen hat jedesmal der zunächst wohnende Inspector die Obliegenheit, die Geschäfte seines Nachbarn zu besorgen.

§ 3. Die Werths- und Schädenermittlungen für von Fabrikinhabern in den § 1 bezeichneten neun Bezirken und mithin in den gesammten alten Erblanden zur Versicherung gelangenden Maschinen, gehenden und treibenden Zeuge und sonst versicherungsfähigen zum Fabrikbetriebe gehörigen Geräthschaften, haben ausschließlich durch den Maschinenbauverständigen, Brandversicherungs-Inspector Heinrich Ludwig Kato in Chemnitz zu erfolgen.

§ 4. Um die für die Einreichung der vorgeschriebenen Catasternachträge in § 6 der Verordnung vom 11ten Juli 1840 bestimmten halbjährlichen Termine (die Monate April und October) pünktlich inne halten und sonst den gesetzlichen Vorschriften Genüge leisten zu können, hat die Obrigkeit dem betreffenden Brandversicherungs-Inspector

a) die in ihrem Verwaltungsbezirke vorkommenden Neubauten, sie mögen nun aus roher Wurzel geschehen, oder an die Stelle alter abgetragener oder abgebraunter Gebäude treten, sobald solche ein für sich bestehendes Gebäude bilden, sofort nach Eintritt ihrer Versicherungspflichtigkeit (confr. § 17 und 37 des Gesetzes vom 14ten November 1835 und § 24 der Vollziehungsverordnung von demselben Tage) bekannt zu machen. Was dagegen

b) die übrigen vorkommenden Gebäudeveränderungen, einschließlich der sogenannten Anbaue an schon vorhandene Gebäude, insoweit erstere mit letzteren künftig ein Ganzes ausmachen und kein besonderes Gebäude bilden, betrifft, so sind dieselben, insofern sie überhaupt eine Werthserhöhung oder Verminderung zur Folge haben (confr. § 28—30 desselben Gesetzes und § 28 derselben Vollziehungsverordnung), halbjährlich nur einmal und zwar die vom 1sten März bis Ende August, mit Schluß des letztern Monats, und die vom 1sten September bis Ende Februar des nächsten Jahres angezeigten derartigen Veränderungen, mit Ablauf des Monats Februar, von jedem Verwaltungsbezirke zusammen, dem Brandversicherungs-Inspector mitzutheilen.

Die sub a und b gedachten Mittheilungen haben zu Vermeidung etwaiger Irrungen, unnötiger Correspondenz und zu Abwendung der daraus für die Versicherenden entstehen könnenden Nachtheile, unter Beifügung der einschlagenden allgemeinen und Nachtrags-Catastrationsprotocolle, mittelst Uebersendung specieller Verzeichnisse, welche sowohl die neu aufgeführten Gebäude, als die eingetretenen Gebäudeveränderungen, nach den Catastrernummern und sonst genau bezeichnet, enthalten, zu erfolgen.

Damit aber auch die in den Monaten März und September versicherungspflichtig werdenden Neubauten, sowie die zur vollständigen Ausführung gelangenden Gebäudeveränderungen bei Anfertigung der in den Monaten April und October einzureichenden Catastrernachträge mit berücksichtigt werden können, so hat die Obrigkeit die gedachten Neubaue und Gebäudeveränderungen zugleich in jenem an die Brandversicherungs-Inspectoren abzugebenden Verzeichnisse mit zu bemerken und, damit solches geschehen kann, wegen deren Anmeldung in Zeiten die nöthige Vorkehrung zu treffen.

§ 5. Bei Versicherung neuer Maschinen und sonst versicherungsfähigen, ingleichen bei eintretenden Werthveränderungen an schon versicherten dergleichen Gegenständen (confr. § 16, b des Gesetzes vom 14ten November 1835) sind zwar dieselben Vorschriften, wie bei den Gebäuden (§ 4), doch mit dem Unterschiede zu beobachten, daß bei neuen Versicherungen, wenn der sofortige Eintritt der Wirksamkeit derselben von den Versicherenden gewünscht werden sollte, vor Ausstellung eines Recognitionsscheins und der Einsendung eines Duplicats davon, dieserhalb zuvörderst die Entschließung der Brandversicherungscommission einzuholen ist.

§ 6. Wenn von den Obrigkeiten dem Brandversicherungs-Inspector die Würdigung der Brandschäden allein überlassen wird, so haben dessen ungeachtet erstere, damit die Brandbeschädigten und Localgerichten davon in Kenntniß gesetzt werden können, den Würdigungstag in der an den Brandversicherungs-Inspector zu erlassenden Aufforderung zu bestimmen



und diesen in dem an die Brandversicherungscommission zu erstattenden vorläufigen Berichte mit anzuzeigen.

Es ist jedoch, da die Geschäfte der Brandversicherungs-Inspectoren größtentheils in auswärtigen Expeditionen bestehen und solche daher selten an ihren Wohnorten anzutreffen sind, bei der Bestimmung des Würderungstages darauf Rücksicht zu nehmen und dieser nicht zu kurz nach Abgang der obrigkeitlichen Aufforderung, doch aber auch dergestalt anzuberaumen, daß der Brandschädenbericht binnen der § 64 des Gesetzes vom 14ten November 1835 vorgeschriebenen Frist zum Abgang gebracht werden kann. Uebrigens hat die Obrigkeit ihrer Aufforderung an den Brandversicherungs-Inspector jederzeit die in der vorgeschriebenen Maaße (confr. § 55 und 69 sub 2 des Gesetzes vom 14ten November 1835, ferner § 35 — 38 und § 45 1ster und 2ter Satz der Vollziehungsverordnung von demselben Tage, sowie § 8 der Verordnung vom 22sten Juni 1839) vervollständigten Brandschädenacten beizufügen und der Brandversicherungs-Inspector die über die Würderungsergebnisse aufgenommenen Niederschriften sammt den Acten, sofort nach der Localexpedition, der Obrigkeit zuzustellen.

Nicht zu beseitigende Abhaltungen des Brandversicherungs-Inspectors sind von letzterem sowohl der Brandversicherungscommission, als der betreffenden Obrigkeit vor dem Würderungstermine anzuzeigen und ist dabei zugleich der Tag seines Eintreffens am Orte des Brandes mit zu bemerken.

§ 7. Die an dem bei einem Brande gegenwärtig gewesenenen und beim Löschen wirklich in Gebrauch gekommenen größern Feuerlöschgeräthe an Spritzen nebst deren unmittelbarem Zubehör an Schläuchen, Zubringern und Sturmflässern, in Folge dieses Gebrauchs entstandenen und rechtzeitig angezeigten Schäden, hat die Obrigkeit, in deren Bezirk der Brand stattgefunden, ohne Ausnahme entweder von dem Brandversicherungs-Inspector sofort selbst veranschlagen, oder doch von diesem die von den Spritzen- und Schlauchfabrikanten und den sonst bei der Wiederherstellung der Schäden benötigten Handwerker angefertigten und bei der Obrigkeit eingereichten Anschläge und Berechnungen vor der nach § 68 des Gesetzes vom 14ten November 1835 von ihr zu bewirkenden Anzeige der Feuergerätheschäden überhaupt, unter Berücksichtigung des früheren Zustandes und Werthes der letzteren, prüfen, nach Befinden moderiren, oder sonst berichtigen zu lassen und das dießfallsige technische Gutachten zu den an die Commission mit einzureichenden Acten zu bringen.

Uebrigens hat die Obrigkeit das vorgeschriebene specielle Haupt-Kostenverzeichniß nach Anleitung des Formulars sub D anzufertigen und dasselbe sammt den Unterlagen längstens binnen 8 Wochen vom Tage, wo sich der Brand ereignet, bei Vermeidung von 5 Thalern Strafe, mittelst Berichts zur Brandversicherungscommission einzureichen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten. Dresden, den 26sten August 1842.

Königliche Brandversicherungscommission.

v. Beischwitz.

Seyfert.



Verzeichniß

über die

bei dem Brande am . . . ten

18 . . .

in der Stadt } N. N.
im Dorfe }

verloren gegangenen und beschädigten, beim Löschen wirklich in Gebrauch gekommenen

Feuerlöschgeräthschaften

mit Angabe der auf die Wiederherstellung derselben verwendeten Kosten.

Eigenthümer des beschädigten und verloren gegangenen Feuerlöschgeräthes.	Tag der		Folium der Acten.	Specielle Angabe der verloren gegangenen und resp. beschädigten Feuerlöschgeräthschaften.
	Anmeldung derselben.	Bescheinigung der Wiederherstel- lungskosten.		
<p>Anmerkung. Bei Prüfung und Feststellung der Schäden an dem Feuerlöschgeräthe und Anfertigung dieses Verzeichnisses sind die in §§ 68 und 69 des Gesetzes vom 14ten November 1835, ingleichen §§ 43—45 und § 50 der Vollziehungsverordnung von demselben Tage und § 7 der Bekanntmachung der Brandversicherungscommission vom 26ten August 1842 enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten.</p>				

N^o 34.) Verordnung,

die Zulässigkeit von Rechtsmitteln in Untersuchungen gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betreffend;

vom 17ten August 1842.

Durch Verordnung des Ministerium der Justiz vom 8ten Januar 1838, die Entscheidung eines Zweifels über die Anwendung der Bestimmung § 38, Nr. 3 des Gesetzes B. vom 28sten Januar 1838 betreffend, ist die Vorschrift, nach welcher in Criminalsachen gegen das Erkenntniß zweiter Instanz kein Rechtsmittel weiter zulässig sein soll, dahin erläutert worden, daß in dem Falle, wenn erst das letzte Erkenntniß, indem es den Angeeschuldigten von allem Verdachte frei spricht, zugleich eine Verurtheilung des Denuncianten in die Kosten der Untersuchung enthält, und dieser dadurch sich für beschwert erachtet, über das sodann von dem Denuncianten wider den ihn betreffenden Theil des zweiten Urtheils eingewendete Rechtsmittel noch ein Erkenntniß bei dem Oberappellationsgerichte abzufassen sei.

Da in Untersuchungen gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben dem Denuncianten, wenn ihm in einem gleichen Falle gegen das erst in zweiter Instanz gefällte verurtheilende Erkenntniß kein Rechtsmittel gestattet sein sollte, das Recht auf die zweite Instanz, dem allgemeinen Grundsatz entgegen, ebenfalls entzogen werden würde, so wird hierdurch im Einverständnisse des Ministerium der Justiz und der Finanzen bestimmt, daß die im 146sten und 154sten Paragraphen des Gesetzes vom 27sten December 1833 enthaltene Bestimmung auf den nurerwähnten Fall nicht zu beziehen ist, vielmehr sodann annoch ein Erkenntniß bei dem mitunterzeichneten Finanzministerium oder beziehentlich bei dem Oberappellationsgerichte abgefaßt werden kann.

Dresden, den 17ten August 1842.

Ministerium der Justiz und der Finanzen.

von Koenneritz. von Zeschau.

Hausmann.

N^o 35.) Verordnung,

das Verpfunden des Fleisches von Viehstücken, welche wegen Futtermangels geschlachtet werden müssen, betreffend;

vom 2ten September 1842.

Mit Bezugnahme auf die unterm 26sten August dieses Jahres, zufolge Beschlusses des Königl. Finanzministerium, von der Königl. Zoll- und Steuerdirection wegen der den Landwirthen beim Ausschachten und Verkauf ihres Viehes, welches sie wegen Futtermangels nicht länger erhalten können, zu gewährenden Schlachtsteuerermäßigung, erlassene öffentliche Bekanntmachung und in Uebereinstimmung mit derselben, sowie mit Bezug auf die unter demselben Tage von dem Königl. Ministerium des Innern für die alten Erblande erlassene Verordnung (siehe Kreisblatt Nr. 69), wird nach eingeholter Genehmigung des Königl. Ministerium des Innern für die Königl. Sächsl. Oberlausitz Nachstehendes verfügt:

1. Um den Landwirthen auf dem platten Lande, welche durch den gegenwärtig herrschenden Futtermangel in die Nothwendigkeit versetzt werden, ihren Viehstand zu vermindern und, in Ermangelung hinreichender Gelegenheit zum Verkaufe desselben im lebenden Zustande, einen Theil ihres Viehes schlachten zu lassen, die Füglichkeit zu gewähren, dasselbe so viel thunlich zu verwerthen, wird bis auf weitere Anordnung und unbeschadet der gutherrschaftlichen Concessionsbefugnisse, sowie der bestehenden Verbiethungsrechte der Städte oder dritter Personen, hierdurch verstattet, daß die Vieheigenthümer auf dem Lande, welche sich in solchem Falle befinden, das von dergleichen Schlachtstücken gewonnene Fleisch innerhalb der Gemeinde, auch im Einzelnen, verkaufen und verpfunden mögen.

2. Die Ortspolizeiobrigkeit jedes Landgemeindebezirks hat in jedem vorkommenden Falle dieser Art auf Ansuchen des betreffenden Viehbesizers und auf beigebrachtes Zeugniß der Localgerichtspersonen: „daß der erstere wegen Futtermangels das zu schlachtende Stück Vieh nicht länger zu erhalten vermöge und daß das letztere gesund und das Fleisch desselben zum Genuße tauglich sei,“ die specielle Erlaubniß zum Ausschachten und Verkaufe des Fleisches mittelst eines unentgeltlich auszustellenden Scheins zu ertheilen.

3. Dieser Fleischverkauf hat sich jedoch nur auf Mitglieder und Bewohner derselben Landgemeinde, welcher der betreffende Viehbesitzer angehört, zu beschränken und es hat sich daher dieser letztere des Austragens des Fleisches an andere Orte und des Hausirens mit demselben, sowie des Einzelverkaufs in Pfunden an fremde nicht zur Gemeinde gehörige Consumenten gänzlich zu enthalten, im Fall der Zuwiderhandlung aber zu erwarten, daß er zu Verantwortung und Strafe gezogen werde.



4. Die Obrigkeiten haben, um zu vermeiden, daß nicht durch gleichzeitiges Ausschachten mehrerer Viehstücke, als in der Gemeinde nach Bedürfniß auf einmal consumirt werden kann, das Fleisch der Verderbniß ausgesetzt werde, bei der nach § 2 zu ertheilenden Erlaubniß, nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Localgerichtspersonen, unter den Viehbesitzern, insofern sich diese nicht unter einander selbst hierüber vereinigen, dergestalt eine gewisse Reihenfolge zu treffen, daß der in Hinsicht des Futtermangels weniger Bedrängte dem, welcher mehr bedrängt ist, nachstehen muß.

5. Die Wiederaufhebung der durch gegenwärtige Verordnung getroffenen, durch die eingetretene Witterungs calamität als nothwendig bedingten Maaßregel, wird, nach Beseitigung des dermaligen Nothstandes, öffentlich bekannt gemacht werden.

Budissin, am 2ten September 1842.

Königlich Sächsische Kreisdirection.
von Gerßdorf.

Burgsdorf.

Letzte Absendung: am 14ten September 1842.